



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Staatsangehörigkeit
Az.: 102-1/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. Juni 2018

Rundschreiben Nr. 288/2018

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Kleinkind die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren kann, wenn der deutsche „Scheinvater“ seine rechtliche Vaterschaft erfolgreich angefochten hat und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Staatenlosigkeit führt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 19. April 2018 (Az. 1 C 1.17, **Anlage**) entschieden, dass ein Kleinkind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anfechtung der Vaterschaft verlieren kann.

Die Entscheidung bezieht sich auf die von der 2004 in Deutschland geborenen Klägerin begehrte Feststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), deutsche Staatsangehörige zu sein. Die Mutter der Klägerin ist serbische Staatsangehörige. Sie besaß zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin keinen Aufenthaltstitel, sondern wurde seit 1994 fortlaufend geduldet.

Vor der Geburt hatte ein deutscher Staatsangehöriger mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft der Klägerin anerkannt. Infolgedessen hatte die Klägerin mit der Geburt aufgrund der Abstammung von einem deutschen Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 4 Abs. 1 StAG). Auf eine vom rechtlichen Vater kurz nach der Geburt erhobene Vaterschaftsanfechtungsklage entschied das Familiengericht im November 2005 auf Grund eines Abstammungsgutachtens, dass die Klägerin nicht dessen Tochter sei. Dementsprechend hat der beklagte Landkreis den erst im Jahr 2014 bei ihm gestellten Staatsangehörigkeits-Feststellungsantrag der Klägerin abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen und hatte auch beim BVerwG keinen Erfolg.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Nach Auffassung des Gerichts ist die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin infolge der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Geburt entfallen, weil damit feststehe, dass sie nicht von einem deutschen Staatsangehörigen abstamme (§ 4 Abs. 1 StAG i. V. m. § 1599 Abs. 1 BGB). Der hierdurch herbeigeführte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verstoße nicht gegen Art. 16 Abs. 1 GG. Diese Norm des Grundgesetzes verbietet vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit. Um einen solchen Entzug handele es sich im vorliegenden Fall allerdings nicht, wie das BVerwG in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingehend darlegt (Rn. 24 ff. der Entscheidungsgründe). Maßgeblich sei, dass die Entziehung auf diskriminierungsfreien Regelungen beruhe und die Klägerin in einem Alter getroffen habe, in dem Kinder noch kein Bewusstsein über ihre Staatsangehörigkeit entwickelt hätten.

Der Verlust stehe auch mit Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG in Einklang, weil er in § 4 Abs. 1 StAG i. V. m. § 1599 Abs. 1, § 1592 Nr. 2 BGB eine hinreichende gesetzliche Grundlage finde, die dem Zitiergebot des Grundgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dazu Rn. 48 ff.) nicht unterfalle. Insoweit spielt es nach Auffassung des Gerichts auch keine Rolle, dass sich die zivilrechtliche Rückwirkung des Vaterschaftsanfechtungsurteils auf den Zeitpunkt der Geburt sowie das rückwirkende Entfallen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsvoraussetzungen nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sondern auf ungeschriebenen, aber unumstrittenen Rechtsregelungen beruhen (Rn. 33 ff.).

Für erforderlich erachtet es das Gericht allerdings, diese Verlustregelung im Wege der verfassungskonformen Auslegung um eine Altersgrenze sowie um eine Ausnahme für den Fall der Staatenlosigkeit zu ergänzen. Nur auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit Betroffene nicht unverhältnismäßig belaste (Rn. 38 ff.). Bezogen auf den vorliegenden Fall spielten diese Erwägungen jedoch keine Rolle, da die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Vaterschaftsanfechtung noch im (frühen) Kleinkindalter war und auch nicht staatenlos geworden ist.

Gegen den mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbundenen Verlust der Unionsbürgerschaft bestehen nach Auffassung des Gerichts auch keine unionsrechtlichen Bedenken (dazu Rn. 54 ff.).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen, auf den Fall indes noch nicht anzuwendenden Fassung von § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1 StAG eine solche Altersgrenze ausdrücklich vorgesehen ist.



Theel

Anlage